

## **Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD)**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

beschäftigt als \_\_\_\_\_ in der Einrichtung \_\_\_\_\_

wird hiermit gemäß § 6 (DSG.EKD) vom 12. November 1993 (ABI.EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABI.EKD S. 381) und durch Kirchengesetz vom 7. November 2012 (ABI.EKD 2012, S. 452) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

**Danach ist „den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“**

Damit ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dienenden Zweck zu verarbeiten, zu nutzen und zu übermitteln.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können strafrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Es wird gleichzeitig die Aushändigung des Merkblattes zum Datenschutz und die Kenntnisnahme dessen Inhaltes bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Original: Personalabteilung  
Kopie : der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin  
Anlage : Merkblatt